

Antrag zur Jahreshauptversammlung des TVS 1949 e.V. in Ergänzung zum Antrag des Vorstandes auf Abstimmung über eine Sonderumlage vom 22.02.2024

Begründung der Dringlichkeit:

Eine fristgerechte Antragstellung muss unserem 1. Vorsitzenden gemäß unserer Vereinssatzung spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über später eingehende Anträge darf entschieden werden, sofern die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht. Die Dringlichkeit dieses Antrags besteht darin, dass dieser Ergänzung zum Antrag des Vorstandes auf Abstimmung über eine Sonderumlage zu Investitionszwecken vom 22.02.2024 enthält und nicht mehr fristgerecht eingereicht werden konnte, da der vorgenannte Antrag seitens des Vorstandes den Mitgliedern unangemessen spät zugegangen ist. Die Unangemessenheit liegt darin begründet, dass der Antrag am letztmöglichen Tag einer fristgerechten Antragsstellung um 23 Uhr veröffentlicht und den Mitgliedern somit nahezu keine Gelegenheit gegeben wurde sich mit dem Inhalt des Antrages auseinanderzusetzen und mögliche Ergänzungen oder Gegenentwürfe zu verfassen und fristgerecht einzureichen. Da ein gemeinsamer Antrag des Vorstandes der Verständigung aller 9 Vorstandsmitglieder bedarf und zudem inhaltlich über eine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder abgestimmt werden soll, die in unserem Verein bisher nicht regelhaft vorkommt, ist es wenig wahrscheinlich, dass der Vorstand sich erst kurz vor Fristablauf mit diesem Antrag befasst hat und somit die Vereinsmitglieder frühzeitiger hätte hierüber in Kenntnis setzen können.

Antrag:

Sofern die Mitgliederversammlung des TVS 1949 e.V. auf der Jahreshauptversammlung 2024 die Sonderumlage in Höhe von 50,00 € für erwachsene Vollmitglieder sowie in Höhe von 30,00 € für passive-, Ehren- und Zweitmitglieder beschließt, beantrage ich die Abstimmung über folgende Ergänzungspunkte:

- a) „Die Mitgliederversammlung möge darüber abstimmen, ob die Investitionsumlage im Kalender- und Mitgliedschaftsjahr 2024 oder 2025 erhoben wird.“
- b) „Sofern die Mitgliederversammlung die Investitionsumlage für 2024 beschließt, sind Mitglieder, die ihren Vereinsaustritt zum Ende des Mitgliedschaftsjahres 2024 bereits **bis zum 31.03.2024** anzeigen, von der Investitionsumlage ausgenommen. Bei einem Wiedereintritt im Kalenderjahr 2025 ist die Investitionsumlage in voller Höhe gemäß der jeweiligen Art der Mitgliedschaft rückwirkend zu zahlen.“
- c) „Passive Mitglieder sind entgegen des ersten Entwurfes zur Abstimmung über die Investitionsumlage von der Investitionsumlage ausgenommen. Die zuvor beschlossene Umlage beläuft sich somit auf 50 € für erwachsene Vollmitglieder sowie auf 30 € für Ehren- und Zweitmitglieder. Ausgenommen von der Umlage sind passive Mitglieder, Kinder, Schüler und Studenten sowie Neumitglieder, sofern sie keine Wiedereinsteiger in den letzten 5 Jahren waren.“

Lisa Hochstrate

Herne, den 23.02.2024